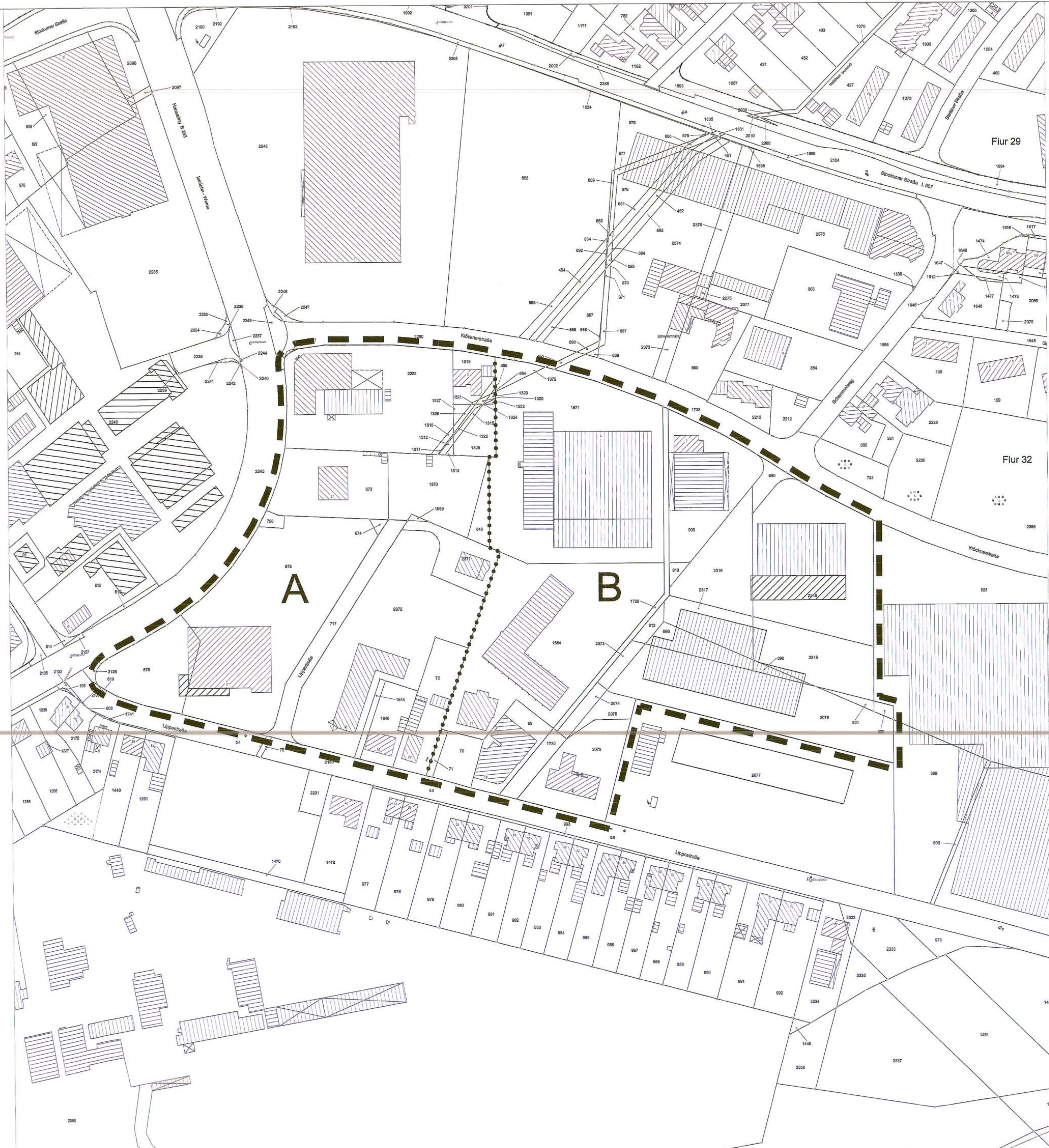




Zeichenerklärung

- 15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bezeichnung Teilbereich A und B

Textliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 34 (1) und (2) BauGB)

1. Zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Versorgung sind in dem mit A gekennzeichneten Teilbereich Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit folgenden zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Werner Liste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Werne mit Schwerpunkt Nahversorgung, April 2006) nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO):

- Lebensmittel
- Reformwaren
- Backwaren
- Fleischwaren
- Getränke
- Drogeriewaren (Kosmetika, Körperpflege-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel
- Schreib-, Papierwaren, Schulartikel, Bücher, Zeitungen / Zeitschriften
- (Schnitt-)blumen
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Handarbeitsbedarf, Stoffe, Wolle, Tuch, Meterware
- Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kinderwagen)
- Schuhe, Lederwaren, Taschen
- Sportartikel, -preise, -pokale
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Fahrräder und Zubehör
- Spielwaren
- Bestellbedarf im weitesten Sinne
- Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
- Musikalien, Tonträger (Schallplatten, CD's usw.)
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hifigeräte usw. sog. "Braune Ware", Telekommunikationsgeräte und Zubehör)
- Foto und Zubehör
- Computer und Zubehör
- Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sog. "Weiße Ware")
- Uhren, Schmuck
- Optik, Hörgeräte, Akustik
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel)
- Kunstgewerbe, Bilder und Bilderrahmen
- Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen
- Jagdartikel, Waffen
- Erotikartikel

2. In dem mit A gekennzeichneten Teilbereich sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den nachfolgend aufgeführten nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der Werner Sortimentsliste zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO), insbesondere:

- Campingartikel, -zubehör, -möbel, Boote und Zubehör
- Teppiche (Auslege- und Meterware), Bodenbeläge
- Bettwaren, Matratzen
- Möbel und Antiquitäten
- Leuchten und Lampen
- Gartengeräte, Pflanzen, Samen
- Bauelemente, Baustoffe
- Brennstoffe und Mineralölzeugnisse
- Eisenwaren, Beschläge
- Elektroinstallationsbedarf
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Holz
- Kamine, Kachelöfen
- Werkzeuge und Maschinen
- Rollläden, Markisen
- Tapeten
- Sanitärbedarf
- Kfz-Zubehör
- Zoologischer Bedarf (Tierfutter, -zubehör, lebende Tiere)
- Musikinstrumente

3. Betriebe des Kfz-Handels sind im Teilbereich A allgemein zulässig.

4. In dem mit B gekennzeichneten Teilbereich sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Ausnahmen:

- 5. Im Teilbereich A sind zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente ausnahmsweise zulässig. Die Verkaufsfläche darf 10 % der gesamten Verkaufsfläche, maximal jedoch 100 m² nicht überschreiten.
- 6. In den Teilbereichen A und B ist Einzelhandel als untergeordneter Betriebsbestandteil eines produzierenden oder dienstleistenden Betriebes bis zu einer Verkaufsfläche von 50 m² ausnahmsweise zulässig.

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zzt. gültigen Fassung
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zzt. gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat am 08.05.2007 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Werne, 09.05.2007

Vorsitzender



Schriftführer



Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 09.07.2007 bis einschließlich 10.08.2007 öffentlich ausgelegen.

Werne, 14.08.2007

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom Rat der Stadt Werne am 12.09.2007 als Satzung beschlossen worden.

Werne, 13.09.2007

Bürgermeister



Schriftführer



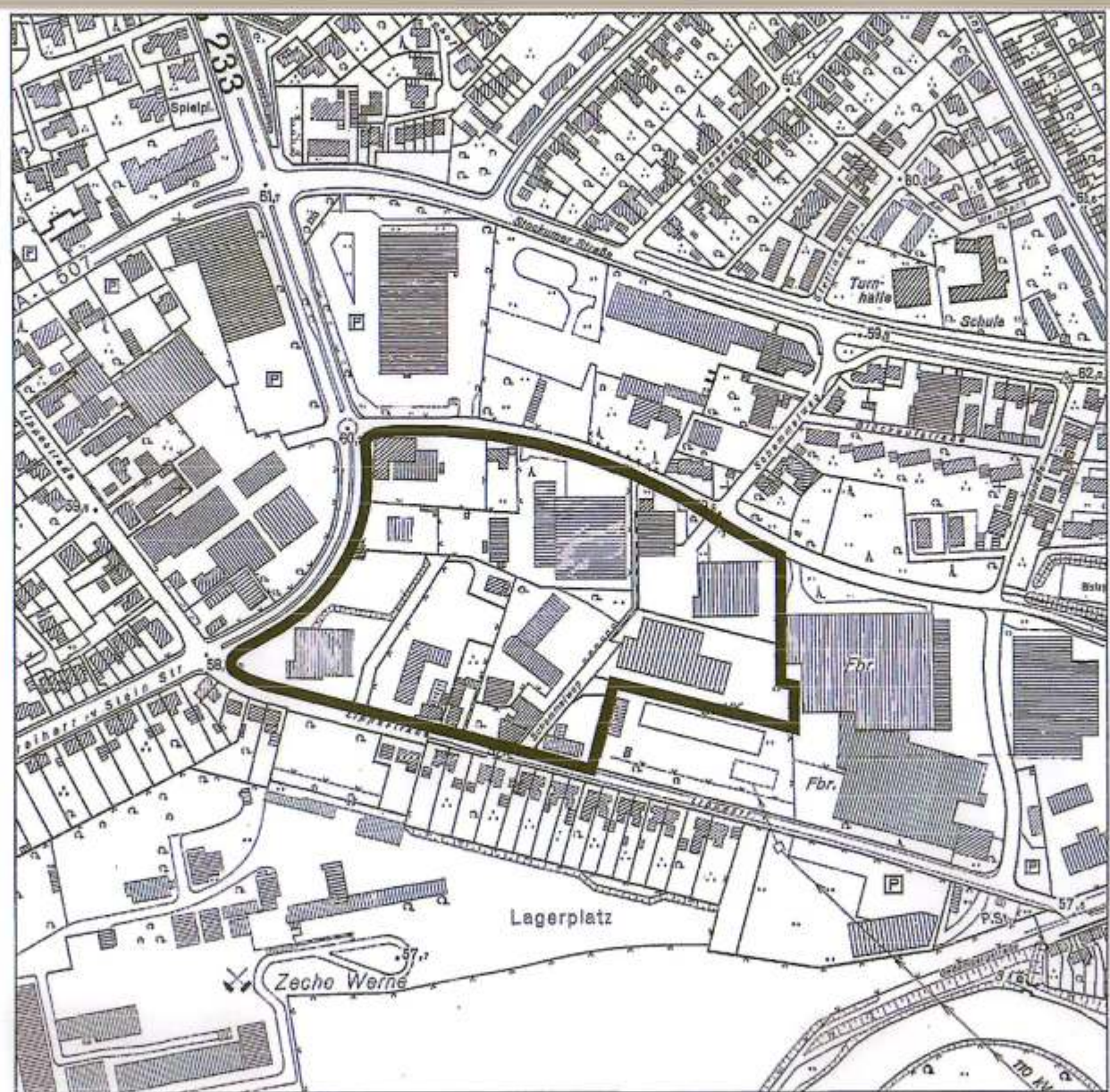
Das Inkrafttreten des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Werne, Teil A, Ausgabe (IV/), am bekannt gemacht worden.

Werne,

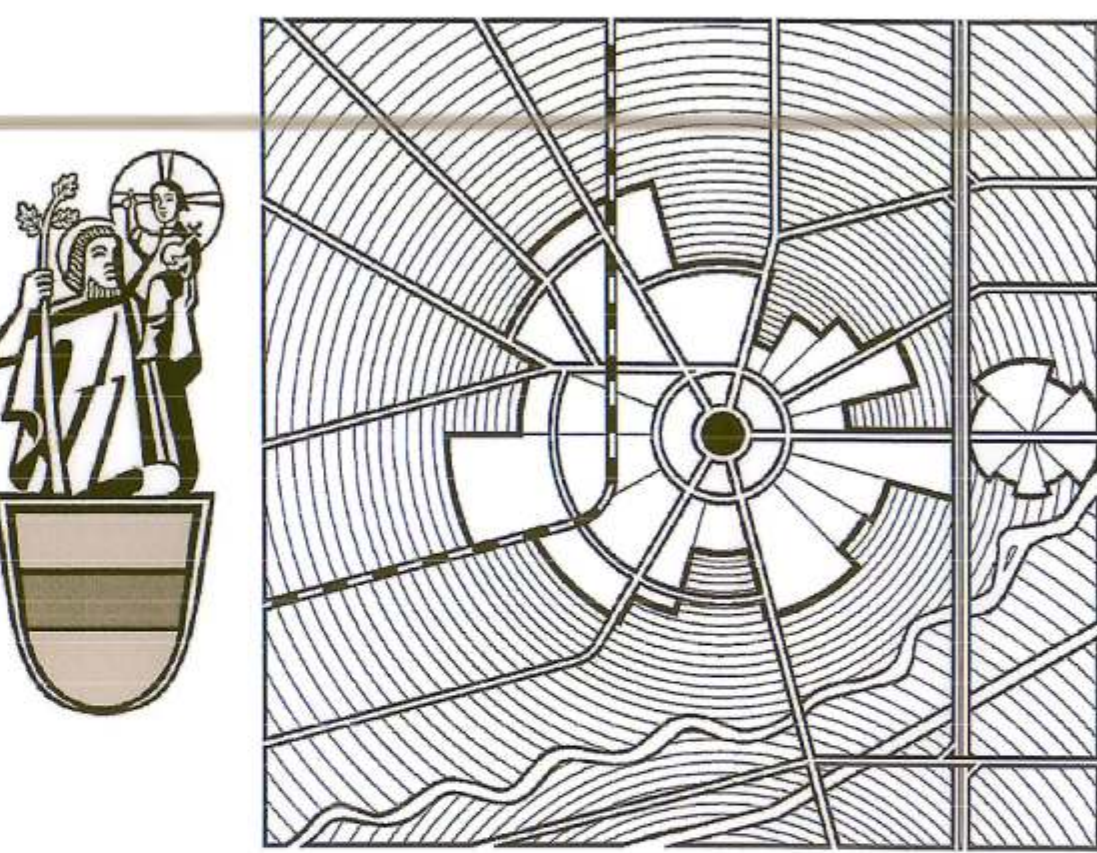
Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:5000



STADT WERNE



BEBAUUNGSPLAN 4 G

-Südlich Klöcknerstraße-

M 1:1000

- Stadtentwicklung / Stadtplanung -
28.06.2007 Sto./Ba.